



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/172/2022** / öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friesoythe

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr	23.11.2022
Verwaltungsausschuss	28.11.2022
Stadtrat	07.12.2022

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenkalkulation und die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Einsätze der Feuerwehr Friesoythe außerhalb des Brand-, Notstands-, Hilfs- und Rettungswesens wird gemäß der Anlagen zu dieser Beratungsvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Einsatz der Feuerwehr ist gemäß § 29 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)

- bei Bränden,
- bei Notständen durch Naturereignisse und bei
- Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr

grundsätzlich unentgeltlich (im Folgenden: **unentgeltliche Pflichteinsätze**).

Eine Vielzahl dem Grunde nach unentgeltlicher Pflichteinsätze, aber auch freiwilliger Feuerwehreinsätze, ist bei Vorhandensein einer Gebührensatzung abrechenbar. Umgekehrt gilt: Existiert keine Gebührensatzung, kann eine Vielzahl dem Grunde nach erstattungsfähiger Kosten nicht dem Kostenverursacher auferlegt werden.

Die Stadt Friesoythe verfügt derzeit nicht über eine Gebührensatzung für das Feuerlöschwesen.

Folgende Einsatzarten der Feuerwehr sind durch Gebührensatzung abrechenbar:

- Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
- Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht (z. B. Betrieb von Kraftfahrzeugen, Beförderung / Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke)
- Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
- für die Durchführung der Brandverhütungsschau,
- außerhalb der in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Pflichteinsätze solche Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen (z. B. Auspumpen von Kellern, Einfangen von Tieren, Befreiung eingeschlossener Personen und Tiere, Bereitstellen von Spezialgerät
- freiwillige Einsätze und Leistungen

Erstattungsfähig sind insbesondere folgende Kostenarten:

- Personalkosten,
- Fahrzeugeinsatzkosten
- Einsatz von Löschmitteln / Sonderlöschmitteln / Sondereinsatzmitteln (auch bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen, sofern der Einsatz im Gewerbe-/Industriegebiet stattfindet)
- Auffangen / Abfuhr und Reinigung von kontaminiertem Löschwasser

Umfragen bei Kommunen aus dem angrenzenden Umland, die bereits über eine entsprechende Gebührensatzung verfügen, zeigen, dass mit einer Gebührensatzung jährlich zusätzliche Einnahmen von ca. 15.000,-- EUR bis 40.000,-- EUR erzielt werden können. Bei Großschadensereignissen können dabei auch Einmaleffekte (großer Einsatz von Löschmitteln, große Entsorgungskosten von kontaminiertem Löschwasser etc.) entstehen, die zu Kosten der Stadt im sechsstelligen Bereich führen, die wiederum über eine Gebührensatzung umlagefähig sind bzw. werden.

Im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation wird im Niedersächsischen Brandschutzgesetz auf die abgabenrechtlichen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) verwiesen. Dies bedeutet, dass die Gebührenermittlung / -kalkulation auf (entsprechend aufwändigen) betriebswirtschaftlich belastbaren Berechnungsgrößen und –faktoren fußen muss. Um hier zu einer abgabenrechtlich abgesicherten Gebührenkalkulation zu gelangen, die den strengen Maßgaben des NKAG genügt, wurde hierfür die Firma Schneider & Zajontz aus Heilbronn beauftragt. Dieses Unternehmen gilt bei Kommunen und kommunalen Abgabefragen als fachlich anerkanntes, versiertes und erfahrenes Unternehmen, das für die Gebührenkalkulation im Rahmen der Ausgestaltung von Feuerwehrgebührensatzungen regelmäßig herangezogen wird.

Angesichts der angespannten Haushaltslage hält es die Verwaltung für wenig vermittelbar, weiterhin auf eine entsprechende Kostenerstattung durch Gebührensatzung zu verzichten, die überdies in einer Vielzahl der Fälle faktisch nicht den Kostenschuldner, sondern den Versicherer trifft. Dem Grunde genommen wird durch eine Gebührensatzung auch keine zusätzliche „Einnahmequelle“ im Sinne eines „Schröpfens“ generiert, sondern schlichtweg sichergestellt, dass die bei der Stadt aufgelaufenen Einsatzkosten verursachergerecht zugeordnet werden, anstatt diese auf die Allgemeinheit und auf den nicht unwesentlich vorbelasteten städtischen Haushalt umzulegen.

Der verwaltungsseitige Vorschlag zum Erlass der Feuerwehrgebührensatzung ist am 20.04.2022 in das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friesoythe eingereicht worden. Entsprechende Änderungen wurden aufgenommen und eingearbeitet. Der Stadtbrandmeister erteilt zu den oben genannten Ausführungen die Zustimmung.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Gebührenkalkulation 2022-2024
Neufassung Feuerwehrgebührensatzung

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin

